BRIDGE CLUB BERN

Gerechtigkeitsgasse 12, 3011 Bern, Tel. 031 311 74 47
www.bridgeclubbern.ch info@bridgeclubbern.ch

Statuten

Spielreglement

STATUTEN

I. Name, Sitz und Mitgliedschaft

Art. 1

Unter dem Namen Bridge Club Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Der Bridge Club Bern ist Mitglied des Schweizerischen Bridgeverbands (Fédération Suisse de Bridge FSB).

II. Zweck

Art. 2

Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Bridge-Spiels durch:

a) Festlegung regelmässiger Spielgelegenheiten,

b) Durchführung von Turnieren und Wettkämpfen,

c) Teilnahme an Veranstaltungen der Fédération Suisse de Bridge,

d) Durchführung von Kursen.

III. Mitglieder

Art. 3

Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:

a) *Aktivmitglieder A:* Sie sind gleichzeitig Mitglieder der Fédération Suisse de Bridge und dadurch berechtigt, auch an den regionalen und nationalen Veranstaltungen dieser Fédération teilzunehmen.

b) *Aktivmitglieder B:* Sie sind als Mitglieder eines anderen Vereins der Fédération Suisse de Bridge bereits angeschlossen.

c) *Nachwuchsmitglieder*: Schüler/innen, Lernende und Studierende sowie Spieler/innen, die ins Bridgespiel eingeführt werden (für max. ein Jahr).

d) *Ehrenmitglieder*.

Art. 4

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Gegen ablehnende Entscheide kann Einsprache an die Mitgliederversammlung erhoben werden.

Art. 5

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe für die verschiedenen Mitgliederkategorien jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

Einzelne Mitglieder können von der Mitgliederversammlung vom Jahresbeitrag befreit werden.

Art. 6

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss und Tod.

Der Austritt wird grundsätzlich auf das Datum der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich erklärt. Die Kündigung muss spätestens 30 Tage nach dem Rechnungsdatum für den Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres beim Sekretariat des Bridgeclub Bern eintreffen.

Der Ausschluss kann vom Vorstand aus wichtigen Gründen beschlossen werden und ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann Einsprache an die Mitgliederversammlung erhoben werden. Die Einsprache hat keine aufschiebende Wirkung.

Ausgetretene, ausgeschlossene und ausgeschiedene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag für das ganze Rechnungsjahr und haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 8

Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

IV. Organe

Art. 9

Die Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand,
c) die Spielkommission,
d) die Rechnungsrevisoren.

1. Die Mitgliederversammlung

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich einmal, und zwar innert drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Begehren um Einberufung einer Mitgliederversammlung sind dem Vorstand unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Monate nach Eingang des Begehrens stattzufinden.

Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen mindestens zwei Wochen zum Voraus schriftlich und unter Angabe der Traktanden.

Art. 11

Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht übertragbare Zuständigkeiten:

a) Annahme und Änderung der Statuten,
b) Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten, der Spielkommission und der Rechnungsrevisoren,
c) Genehmigung von Jahresrechnung und Revisorenbericht sowie Erteilung der Décharge an den Vorstand,
d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
e) Beschlussfassung über alle Vorlagen und Anträge des Vorstands sowie über solche von Mitgliedern, sofern sie bis spätestens 15. Januar des Jahres dem Vorstand schriftlich eingereicht werden,
f) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
g) Entscheid bei Einsprachen gegen die Ablehnung von Aufnahmegesuchen durch den Vorstand,

h) Entscheid bei Einsprachen gegen Sanktionen, die vom Vorstand gegen Mitglieder ausgesprochen wurden,

i) Entscheid bei Einsprachen gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand,

j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Art. 12

An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht, hat aber den Stichentscheid bei Stimmengleichheit.

Die Abstimmungen erfolgen offen, ausser wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

2. Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und wiedergewählt werden können. Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert er sich selbst.

Vorzeitig ausgetretene Vorstandsmitglieder werden an der nächsten Mitgliederversammlung ersetzt.

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

b) Erstellen des Jahresberichts und der Jahresrechnung,

c) Entscheid über Aufnahmegesuche neuer Mitglieder,

d) Anordnung von Sanktionen gegen Mitglieder bei unbotmässigem Verhalten,

e) Ausschluss von Mitgliedern,

f) Genehmigung des von der Spielkommission erstellten Spielreglements.

Art. 15

Geschäfte von grosser rechtlicher und finanzieller Tragweite werden rechtsgültig vom Präsidenten oder der Präsidentin kollektiv mit einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte in ihrem Aufgabenbereich mit Einzelunterschrift.

3. Die Spielkommission

Art. 16

Die Spielkommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden und wiedergewählt werden können. Sie konstituiert sich selbst.

Art. 17

Die Spielkommission hat folgende Aufgaben:

a) Organisation und Überwachung des Spielbetriebs,

b) Organisation von Turnieren und Interclubwettspielen,

c) Organisation von Kursen,

d) Erstellung eines Spielreglements und dessen Unterbreitung an den Vorstand zwecks Genehmigung.

4. Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt und können wiedergewählt werden.

Art. 19

Die Rechnungsrevisoren überprüfen das Rechnungswesen des Vereins. Sie unterbreiten der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung sowie einen Antrag bezüglich Décharge des Vorstands.

V. Rechnungsabschluss

Art. 20

Das Geschäftsjahr endet am 31. Dezember. Auf diesen Zeitpunkt werden Betriebsrechnung und Bilanz erstellt.

Art. 21

Der allfällige Reinertrag bleibt vollumfänglich im Vereinsvermögen.

VI. Auflösung des Vereins

Art. 22

Der Verein wird aufgelöst:

a) in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen (Art. 77 ff. ZGB),

b) wenn die Mitgliederversammlung es mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

Art. 23

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Liquidationsüberschusses.

VII. Schlussbestimmung

Art. 24

Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung am 9. März 2023 beschlossen. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 1. März 2016.

Der Präsident: *Michel Krebs*

Die Protokollführerin: *Rosmarie Meli*

BENÜTZUNGS- UND SPIELREGLEMENT

Clublokal

Das Clublokal steht den Mitgliedern täglich zur Verfügung.

Für Clubmitglieder beträgt das Tischgeld Fr. **2.--**, für Gäste Fr. **10.--**

Die Spielkommission kann Räume reservieren.

Die Bibliothek steht kostenlos zur Verfügung. Ausleihordnung beachten!

Jedes Clubmitglied kann gegen Bezahlung eines Depots von Fr. 50.-- einen Schlüssel für das Clublokal beziehen.

Das Rauchen ist im Clublokal und im Treppenhaus untersagt.

Nach dem letzten Spiel räumen alle ihre Tische und Beistelltische auf.

Das letzte den Club verlassende Mitglied ist verpflichtet die Fenster zu schliessen, die Lichter zu löschen, die Kaffeemaschine abzustellen und die Türe mit dem Schlüssel abzuschliessen.

Turniere

Die Spielkommission organisiert bis auf weiteres folgende Turniere:

Clubpaarturniere

Dienstag 18.00 **Donnerstag 14.00** **Freitag 14.00**

Rechtzeitiges Erscheinen und Einschreiben bis spätestens 10 Minuten vor Spielbeginn.

Turniereinsatz: Klubmitglieder oder Mitglieder der Fédération Suisse de Bridge bezahlen Fr. **10.--**, Gäste Fr. **20.--** und Studierende Fr. **5.--.**

Wer sich verspätet, soll bitte telefonieren.

Weitere Turniere

Februar	Tournoi d'hiver; nationales Turnier
März/April	Berner Teamcup
Mai	Frühlingsturnier
Juni	Tournoi d'été; nationales Turnier
August	Mini Patton
November	Zibelemäritturnier
Dezember	Weihnachtsturnier

Kurse

Die Spielkommission organisiert periodisch Kurse.
Dauer, Leitung, Kosten werden am Anschlagbrett mitgeteilt.

Spielordnung

Voraussetzung für einen geordneten Spielbetrieb ist ein **angemessenes Benehmen.** Insbesondere neue Turnierspieler/innen werden von den erfahrenen unterstützt.

Die **Turnierleitung** bestimmt die **Spieldauer** und sagt, wann gewechselt wird.

Nach der Begrüssung **kontrollieren beide Paare**, ob sie richtig sitzen und überprüfen die Boardnummern.

Das **Resultat** wird unverzüglich nach einem Spiel eingetragen und vom anderen Paar kontrolliert.
Nachher werden die Karten in die richtigen Fächer zurückgelegt.

Bis zum Zeitpunkt des Wechselns ist in den Spielräumen weiterhin **Ruhe** angebracht.
Eigenmächtiges Wechseln und bei den Spieltischen herumgehen, stört die noch Spielenden und ist zu vermeiden.

Bitte keine gespielten Boards von Tischen, an denen noch gespielt wird, holen. Dies stört und man sieht, wer das letzte Board spielt.
Gespielte Boards werden nicht mehr angeschaut, auch nicht an den Aussetztischen.

Das **laute Besprechen** der gespielten Boards und das Verkünden von Resultaten ist nicht nur unfair, sondern verfälscht das Turnierergebnis.

Nach der Ansage **Wechseln** zügig zum nächsten Tisch gehen und ruhig mit der neuen Runde beginnen.

Anweisungen und Belehrungen für Nachbartische sind zu unterlassen.
Ruhe verlangen nützt kaum etwas und ist Sache der Turnierleitung.

Sehr wichtig: bei **Unklarheiten** oder **Fehlern unverzüglich** die **Turnierleitung** oder den/die zuvor bezeichnete/n **Schiedsrichter/in** beiziehen und nicht eigenmächtig entscheiden.

Bitte Aufräumen nach dem letzten Spiel.

Die Spielkommission

Vom Vorstand genehmigt am 16. Januar 2025